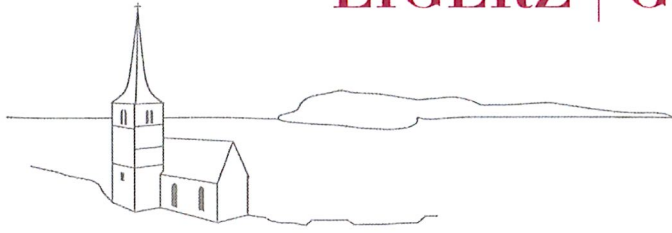


LIGERZ | GLÉRESSE



Reglement über die Zweitwohnungsabgabe (ZWR)

der

Einwohnergemeinde Ligerz

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ligerz beschliessen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2024 gestützt auf

- Art. 71a des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985
- Art. 265a des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und
- Art. 3 des Organisationsreglements vom 30. November 2007

das nachstehende Reglement über die Zweitwohnungsabgabe (ZWR).

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ligerz.
Zweck	Art. 2 Die Abgabe dient der Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, der Förderung der Hotellerie und der besseren Auslastung von Zweitwohnungen.
Abgabepflichtige Person	Art. 3 Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.
Zweitwohnungen	Art. 4 Eine Zweitwohnung im Sinn dieses Reglements ist eine Wohnung, die weder als Erstwohnung von mindestens einer in der Gemeinde niedergelassenen Person genutzt wird noch einer Erstwohnung gleichgestellt ist (Art. 2 ZWG ¹).
Bemessungsgrundlage	Art. 5 ¹ Die Abgabe wird nach dem Gebäudeversicherungswert der Zweitwohnungen am Ende des Kalenderjahres bemessen. ² Bei Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird der Gebäudeversicherungswert zur Berechnung der Abgabe nach Wertquoten aufgeteilt. ³ Umfasst eine Liegenschaft im ungeteilten Eigentum mehrere Wohneinheiten, so wird der Gebäudeversicherungswert zur Berechnung der Abgabe nach dem Anteil der einzelnen Wohneinheiten an der gesamten Geschossfläche aufgeteilt. ⁴ Die Abgabeperiode ist das Kalenderjahr. ⁵ Die Gemeinde bezieht die Daten zum Gebäudeversicherungswert bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

¹ Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG, SR 702)

Abgabesatz	Art. 6 ¹ Der Satz der Zweitwohnungsabgabe wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich festgesetzt. ² Er beträgt ein bis drei Promille des Gebäudeversicherungswertes.
Verfahren	Art. 7 ¹ Die Zweitwohnungsabgabe wird von der Gemeinde veranlagt. ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden. ³ Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungsrätin oder den Regierungsrat offen. ⁴ Gegen den Beschwerdeentscheid kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.
Widerhandlungen	Art. 8 ¹ Wer die Zweitwohnungsabgabe hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft. ² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. ³ Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 59 f. GG² und den Artikeln 50 ff. GV³.
Spezialfinanzierung	Art. 9 ¹ Die Erträge aus der Zweitwohnungsabgabe werden in eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. GV eingelegt. ² Die Mittel der Spezialfinanzierung werden verwendet für Massnahmen a. zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, b. zur Förderung der Hotellerie oder c. zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen. ³ Für Entnahmen aus der Spezialfinanzierung ist der Gemeinderat zuständig. ⁴ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Schlussbestimmung

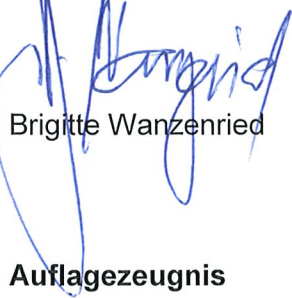
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
---------------	---

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Die Präsidentin:



Brigitte Wanzenried

Der Sekretär:



Michael Barmettler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 28. November 2024 in der Gemeindeverwaltung Ligerz zur Einsichtnahme aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 24. Oktober 2024 publiziert worden.

Ligerz, 28. November 2024

Der Gemeindeverwalter



Michael Barmettler